

1. Angabe zur Erzeugungsanlage

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Leistung der Anlage (kW bzw. kWp bei Solar)

Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Anlagenschlüssel/Zählpunktbezeichnung/MASTR-Nummer

Betreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp¹:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klärgas
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014²
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

2. Anlagenbetreiber Erzeugungsanlage

Vorname, Name bzw. Firmenname

Kundennummer:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

3. Zählerstände vom 31.12.

Einspeisezähler:

Gesamterzeugungszähler:

¹ Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, die Angaben für die Jahresabrechnung bis spätestens zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung stellen, sodass eine Jahresabrechnung auf Basis dieser Daten erfolgen kann. Bei verspäteter Meldung der Eigenversorgung durch den Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 erhöht sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 100 % der EEG-Umlage.

² Die KWK-Anlage erreicht einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 %.

4. Mitteilung über den erzeugten und verbrauchten Strom im Kalenderjahr

In der o.g. Erzeugungsanlage wurden im genannten Kalenderjahr _____ kWh Strom erzeugt.

Davon wurden:

- _____ kWh selbst verbraucht
und/oder
 _____ kWh an einen Dritten gemessen weitergegeben

An folgende Dritte wurden gemessene Strommenge aus der o.g. Erzeugungsanlage weitergegeben:

Name des Dritten:

Die Bundesnetzagentur hat den Leitfaden zur Auslegung der EEG-Umlagepflichten von Eigenversorgern am 20. Juni 2016 in der finalen Version veröffentlicht und auf deren Homepage zur Verfügung gestellt. Den Leitfaden finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html

Eigenversorger und „sonstige selbst erzeugende Letztverbraucher“ sind dazu verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlage-Erhebung erforderlichen Informationen **bis spätestens 28. Februar des Folgejahres** mitzuteilen (§71 EEG 2017).

Ort, Datum

Unterschrift

Seite 2 von 2

Bitte beachten Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Hinweise, diese finden Sie unter:

<https://www.sw-greifswald.de/Datenschutz>